

KLAUSURENKURS IM ÖFFENTLICHEN RECHT

Priv.-Doz. Dr. Ulrich Stelkens

LÖSUNGSVORSCHLAG

Im Rahmen der Fallfrage wird vom Bearbeiter nur eine materielle Prüfung verlangt. Innerhalb dessen ist zu differenzieren zwischen der Frage, ob der Bescheid des Bezirksamtes Berlin Steglitz-Zehlendorf rechtmäßig ist und der Frage, ob die Ordnungsbehörde die von Frau Arbor angebotene Alternativmaßnahme zur Beseitigung der Gefahr akzeptieren muss.

Hinweis zur Bewertung:

Bitte ordnen Sie anhand des beigefügten Schemas der jeweiligen Bearbeitung Punkte zu: 50 Rohpunkte sind nach Maßgabe des Schemas zu verteilen; ggf. kann man auch Rohpunkte teilen. Die 10 Zusatzpunkte müssen nicht verteilt werden, können aber verteilt werden für besonders gute Darstellung einzelner Probleme usw. Rechnen Sie dann die Gesamtsumme der Rohpunkte anhand der Umrechnungstabelle in eine Note um. Dieses Bewertungsschema funktioniert im Bereich von 3 bis 10 Punkten recht genau. Für besonders gelungene Bearbeitungen kann durchaus eine großzügige Nachsteuerung geboten sein. Für den Grenzbereich zwischen „gerade noch bestanden“ und „nicht mehr bestanden“ ist allerdings keine Großzügigkeit geboten.

A. RECHTMÄSSIGKEIT DES BESCHEIDS DES BEZIRKSAMTES

Anmerkung: Der Bescheid enthält drei Verfügungen, die auf unterschiedlichen Rechtgrundlagen beruhen: die Grundverfügung, die Anordnung der sofortigen Vollziehung gem. § 80 II Nr. 4 VwGO und die Androhung eines Zwangsmittels gem. §§ 5 II 1 BerlVwVfG, 13 VwVG. Sie sind getrennt zu untersuchen.

I. RECHTMÄßIGKEIT DER GRUNDVERFÜGUNG

Die im Bescheid unter Nr. 1 getroffene Anordnung ist rechtmäßig, wenn das Bezirksamt formell und materiell ordnungsgemäß gehandelt hat.

1) Ermächtigungsgrundlage

Als Ermächtigungsgrundlage für die Verfügung zu 1. kommt hier nur die polizeiliche Generalklausel § 17 I ASOG Bln. in Betracht.

2) Formelle Rechtmäßigkeit

Die Zuständigkeit des Bezirksamts für den Erlass der Grundverfügung ergibt sich aus § 2 IV ASOG, Anlage ASOG Nr. 36 II.

Anmerkung: Da das Bezirksamt hier nicht als untere Naturschutzbehörde, sondern im Rahmen der allgemeinen Ordnungsaufgaben tätig wird (sowohl Landesnaturschutzgesetz als auch die BaumschutzVO liefern für die Beseitigungsanordnung keine Ermächtigungsgrundlage) richtet sich die Zuständigkeit nicht nach Nr. 18 (11) der Anlage ASOG.

Da es sich bei der Grundverfügung um einen Verwaltungsakt im Sinne des § 35 VwVfG handelt, waren vor ihrem Erlass die Verfahrensvoraussetzungen der §§ 9 ff.

VwVfG zu beachten. Insoweit bestehen keine Bedenken. Insbesondere ist Frau Arbor vor Erlass der Verfügung gem. § 28 I VwVfG angehört und der Bescheid mit einer Begründung versehen worden, § 39 I 1 VwVfG. Schließlich ist der Bescheid Frau Arbor in Form der Zustellung (§ 5 I Bln VwVfG, §§ 1, 2, 3 VwZG) wirksam bekannt gegeben worden (§ 43 I 1 VwVfG).

3) Materielle Rechtmäßigkeit

a) Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung

Tatbestandsvoraussetzung für eine auf § 17 I ASOG gestützte Verfügung ist zunächst das Vorliegen einer „Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung“. Unter den Begriff der „öffentlichen Sicherheit“ fallen sowohl der Schutz individueller Rechtsgüter (nämlich Leben, Gesundheit, Freiheit, Ehre und Vermögen des Einzelnen) als auch der des Staates und seiner Einrichtungen sowie der gesamten Rechtsordnung.

Eine Gefahr liegt dann vor, wenn ein Verhalten bei ungehindertem Ablauf des objektiv zu erwartenden Geschehens mit hinreichender Sicherheit ein Schutzgut der öffentlichen Sicherheit oder der öffentlichen Ordnung schädigen wird.

Hier bestehen am Vorliegen einer Gefahr für die öffentliche Sicherheit nach dem Sachverhalt letztlich keine Zweifel: Auch wenn der Baum zurzeit wieder „sicher“ steht, ist erkennbar, dass er jedenfalls beim nächsten stärkeren Regen oder bei einer Aufweichung des Bodens aus sonstigen Gründen auf die Straße fallen wird. Hierdurch können Passanten oder Kraftfahrer erkennbar verletzt werden, und zwar nicht nur durch den Vorgang, dass der Baum auf die Straße stürzt, sondern auch noch, solange er ungesichert „auf der Straße“ liegt und damit eine Gefahr für die Autofahrer darstellt. Eine Gefahr im Sinne des § 17 I ASOG liegt vor.

b) Polizeipflichtigkeit von Frau Arbor

Tatbestandsvoraussetzung einer auf § 17 I ASOG gestützten Maßnahme ist weiterhin, dass sich diese an den richtigen Adressaten richtet (Störereigenschaft des Adressaten). Wer polizeirechtlich in Anspruch genommen werden kann, richtet sich nach § 13, 14, 16 ASOG.

Verhaltensstörer im Sinne von § 13 ASOG ist derjenige, der selbst eine Gefahr durch sein Verhalten unmittelbar herbeiführt. Die Gefahr wurde hier aber nicht durch ein Verhalten von Frau Arbor herbeigeführt. Das könnte nur für das Verhalten von einerseits Herrn Pitrowski und andererseits Naomi Hohensteiner gesagt werden. Ein Inanspruchnahme von Frau Arbor gem. § 13 ASOG ist demnach ausgeschlossen.

Frau Arbor ist jedoch Eigentümerin des Grundstücks, auf dem der umsturzgefährdete Baum steht, und könnte daher als Zustandsstörerin polizeilichpflichtig sein. Gefahrenabwehrmaßnahmen können gem. § 14 ASOG an den Eigentümer gerichtet werden.

Frau Arbor ist somit Zustandsstörerin gem. § 14 I ASOG.

c) Ermessen

Die Tatbestandsvoraussetzungen für den Erlass einer Ordnungsverfügung gegen Frau Arbor liegen somit vor. Die zu treffenden Maßnahmen stehen jedoch im Ermes-

sen der Ordnungsbehörde, so dass diese insbesondere die Grenzen des Ermessens beachten muss, § 40 VwVfG. Die Maßnahme muss insbesondere verhältnismäßig sein, § 11 ASOG.

(1) Geeignetheit

Um verhältnismäßig zu sein, muss eine Maßnahme zunächst einmal überhaupt geeignet sein, die Gefahr, um die es geht, abzuwehren. Dies ist hier unproblematisch: wird der Baum abgesägt, kann er nicht mehr auf die Straße stürzen, die Maßnahme ist also geeignet.

(2) Erforderlichkeit

Fraglich ist jedoch, ob die Anordnung, den Baum zu fällen, auch erforderlich ist, also dasjenige Mittel zur Gefahrenbeseitigung darstellt, das – wie § 11 I ASOG formuliert – den Betroffenen (Frau Arbor) am wenigsten beeinträchtigt. Hieran könnten insoweit Zweifel bestehen, als Frau Arbor durch die Grundverfügung zur Zerstörung ihres Eigentums gezwungen wird, während die Beseitigung der Gefahr auch durch eine „Reparatur“ des Baumes möglich wäre. Es ist jedoch bereits zweifelhaft, ob eine „Baum-Reparatur“ in zeitlicher Hinsicht gegenüber der Fällung als gleich geeignetes Mittel angesehen werden kann, da die für eine „Reparatur“ notwendigen Fachkräfte anscheinend so schnell nicht verfügbar sind.

Dies kann jedoch dahin gestellt bleiben: Aus der Sicht der Ordnungsbehörde stellte sich die Anordnung des Baumfällens als das mildeste Mittel zur Gefahrenabwehr dar: Unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten war im Hinblick auf die durch die in Betracht kommenden Maßnahmen entstehenden Kosten (1500 Euro gegenüber 4000 Euro) die Fällanordnung das mildeste Mittel; dies auch deshalb, weil sich Frau Arbor während der Begehung (Anhörung) weigerte, überhaupt etwas zu tun. Insofern brauchte das Bezirksamt nicht damit zu rechnen, dass für die Betroffene wirtschaftliche Gründe gegenüber persönlichen Gründen im Hintergrund stehen könnten.

Trotz der sich aus § 12 I ASOG ergebenden Pflicht ist es nicht Aufgabe der Ordnungsbehörde, über die Gelegenheit der Anhörung hinaus zu erforschen, welche Maßnahme den Betroffenen subjektiv am wenigsten beeinträchtigt. Vielmehr kommt sie ihrer Pflicht gem. § 12 I ASOG schon dann nach, wenn sie das Mittel bestimmt, welches objektiv das geeignetste Mittel darstellt, das Durchschnittsmensch als das mildeste Mittel empfinden würde (*Grupp*, VerwArch 69 [1978], S. 125, 140 ff.)

Die wirtschaftliche Betrachtungsweise des Bezirksamtes ist nicht zu beanstanden. Es musste nicht damit gerechnet werden, dass jemand persönliche Gründe für die kostspielige Erhaltung eines Gartenbaumes hat. Die Grundverfügung ist nach alledem auch erforderlich.

(3) Zumutbarkeit (Verhältnismäßigkeit im engeren Sinne)

Zweifel könnten jedoch an der Zumutbarkeit der Maßnahme bestehen. Es wird nämlich vielfach vertreten, dass eine Inanspruchnahme des Zustandsstörers gem. § 14 I ASOG für diesen dann unzumutbar sei, wenn die von seiner Sache ausgehenden Gefahr auf das Verhalten eines Dritten zurückzuführen sei, der seinerseits als Ver-

haltensstörer gem. § 13 I ASOG in Anspruch genommen werden könne. In diesem Fall sei der Zustandsverantwortliche nämlich selbst ein Opfer und werde durch die Gefahrenverursachung selbst gestört. Dieser Umstand müsse bei der Ermessensentscheidung darüber, wer polizeirechtlich in Anspruch zu nehmen sei, erheblich ins Gewicht fallen. Jedenfalls, soweit die Heranziehung des Verhaltensstörers gleich effektiv wie die Inanspruchnahme des Zustandstörers sei, müsse der Verhaltensstörer in Anspruch genommen werden: Die Polizei sei zwar nicht zur einer gerechten Lastenverteilung zwischen den Polizeipflichtigen verpflichtet, dürfe sie jedoch auch nicht durch eine willkürliche Heranziehung geradezu verhindern. (siehe hierzu *Götz*, Polizeirecht, Rn. 252 ff.).

Hier ist die Gefahr tatsächlich unmittelbar von Herr Pitrowski als Verhaltensstörer verursacht worden. Unter wertenden Gesichtspunkten wird man zudem auch Noemi Hohensteiner, die eigentliche Unfallverursacherin, als Verhaltenstörerin ansehen können. Wie § 13 II, III ASOG verdeutlichen, steht weder ihre Geschäftsunfähigkeit (§ 10 4 I Nr. 1 BGB) noch ihre Handlungsunfähigkeit im Verwaltungsverfahren (§ 12 VwVfG) noch ihre Schuldunfähigkeit (§ 828 I BGB) ihrer materiellen Polizeipflicht entgegen. Überdies hätten auch die Eltern Noemis als Quasi-Verhaltensstörer in Anspruch genommen werden können (§ 13 II 1 ASOG).

Es ist jedoch nicht anzunehmen, dass die Verpflichtung Herrn Pitrowskis, Noemi Hohensteiners oder ihrer Eltern eine im Vergleich zur Inanspruchnahme von Frau Arbor gleich effektive Gefahrenabwehrmaßnahme gewesen wäre. Dies ergibt sich schon daraus, dass Frau Arbor nur dann das Fällen durch eine dieser Personen hätte dulden müssen, wenn das Bezirksamt ihr gegenüber eine entsprechende Duldungsverfügung erlassen hätte. Eine Doppelverpflichtung erscheint jedoch bereits weniger effektiv als die Verpflichtung nur einer Person.

Vor allem aber sind im konkreten Fall nicht nur Frau Arbor, sondern alle Beteiligten gleichermaßen Opfer der Situation. Auch unter allgemeinen Gerechtigkeitsgesichtspunkten lässt sich nicht begründen, weshalb Herr Pitrowski, dessen Verhalten von der Rechtsordnung gebilligt, wenn nicht gar gefordert war, oder auch Noemi, ein schuldunfähiges Kind vorzugsweise hätten in Anspruch genommen werden müssen. Einen grundsätzlichen Vorrang der Inanspruchnahme des Verhaltensstörers vor der Inanspruchnahme des Zustandstörers gibt es im Übrigen nicht.

Anmerkung: Eine andere Ansicht ist vertretbar, wenn man den Gesichtspunkt der Gefährdungshaftung für gefährliches Tun (Fahren eines LKWs), wie er in § 15 I StVG niedergelegt ist, als Wertungsgesichtspunkt auf die Störerauswahl überträgt.

Die Heranziehung Frau Arbors war nach der hier vertretenen Ansicht trotz dessen, dass sie nichts zum Unfallgeschehen beigetragen hat, für sie zumutbar.

Die an Frau Arbor gerichtete Anordnung, den Baum abzusägen, ist demnach (zunächst) nicht ermessensfehlerhaft.

Ergebnis: Die zu 1 getroffene Anordnung des Bescheides war jedenfalls zum Zeitpunkt ihres Erlasses rechtmäßig.

II. RECHTMÄßIGKEIT DER UNTER NR. 2 GETROFFENEN ANORDNUNG (ANORDNUNG DER SOFORTIGEN VOLLZIEHUNG)

Eine Anordnung der sofortigen Vollziehung kann die Behörde unter den Voraussetzungen von § 80 II Nr. 4 VwGO treffen.

Das Bezirksamt als zuständige Behörde für die Grundverfügung ist auch zuständig für die Anordnung der sofortigen Vollziehung. Die ordnungsgemäße Begründung für das über das normale Vollzugsinteresse hinausgehende Interesse an der sofortigen Vollziehung gem. § 80 III VwGO ist laut Sachverhalt in der richtigen Form erfolgt. Eine eigene Anhörung in Bezug auf eine solche Anordnung in Anwendung oder entsprechender Anwendung des § 28 VwVfG bedarf es nach richtiger Auffassung nicht (siehe Saarheim, Verwaltungsrechtsfälle, Fall Baumfällig, <http://www.jura.uni-sb.de/FB/LS/Grupp/Faelle/baumfaellig-loesung.htm>).

Materielle Voraussetzung einer Anordnung der sofortigen Vollziehung ist nach § 80 II 1 Nr. 4 VwGO, dass sie im öffentlichen Interesse erfolgt. Insoweit verdeutlicht § 80 III 2 VwGO, dass in den vagen Begriff des öffentlichen Interesses insbesondere die Vermeidung drohender Nachteile für Leben, Gesundheit und Eigentum fällt. Die Anordnung der sofortigen Vollziehung steht dementsprechend schon dann im öffentlichen Interesse, wenn die Umsetzung der Verpflichtung aus dem Verwaltungsakt besonders dringlich ist (vgl. *Schoch*, in: *Schoch/Schmidt-Aßmann/Pietzner*, VwGO, § 80 Rn. 144 f.).

Diese Voraussetzungen sind hier gegeben: Zwar war ein Sofortvollzug nach § 15 ASOG hier noch nicht möglich, da die Gefahr zum Zeitpunkt des Erlasses noch nicht gegenwärtig war, denn der Baum drohte erst in absehbarer Zeit umzustürzen, ohne dass jederzeit mit einem Umstürzen gerechnet werden musste. Angesichts der konkreten Umstände war aber erkennbar, dass mit der Vollstreckung der Anordnung, den Baum zu fällen, bis zum Abschluss eines u.U. mehrinstanzlichen Verfahrens nicht gewartet werden konnte, eben weil in absehbarer Zeit – nämlich schon bei Eintritt erneuter stärkerer Regenfälle – die Gefahr gegenwärtig werden würde.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung lag daher im öffentlichen Interesse und ist damit auch materiell rechtmäßig.

III. RECHTMÄßIGKEIT DER UNTER 3. GETROFFENEN ANORDNUNG DES BESCHIDES (ANDROHUNG DER ERSATZVORNAHME)

Das Bezirksamt ist als zuständige Behörde für den Erlass der Grundverfügung auch für den Erlass der Androhung eines Zwangsmittels zuständig, §§ 5 II BerlVwVfG, 7 VwVG.

Die Androhung wurde zutreffend mit einem Verwaltungsakt, für den die sofortige Vollziehung angeordnet wurde, verbunden, § 13 II 2 VwVG. Die Androhung erfolgte schriftlich (§ 13 I 1 VwVG) und sie wurde zugestellt (§ 13 VII VwVG).

Die Androhung bezog sich gem. § 13 III 1 VwVG auf ein bestimmtes Zwangsmittel – hier die Ersatzvornahme. Die voraussichtlichen Kosten der Ersatzvornahme wurden angegeben (§ 13 IV 1 VwVG). Einer gesonderten Anhörung für die Androhung als Maßnahme der Verwaltungsvollstreckung bedurfte es nicht (§ 28 II Nr. 5 VwVfG).

Materiell ist die Androhung nur rechtmäßig, wenn der Verwaltungsakt, dessen Vollstreckung angedroht wird, einen vollstreckungsfähigen Inhalt hat. Hier ist die Grundverfügung auf das Fällen eines Baumes, also auf die Vornahme einer Handlung gerichtet.

Anmerkung: Die Androhung kann im Übrigen auch schon erfolgen, bevor ein Verwaltungsakt unanfechtbar wird, § 13 II 1 VwVG.

Die Ersatzvornahme insbesondere kann nur angedroht werden, wenn die mit dem Verwaltungsakt ausgesprochene Verpflichtung auf eine vertretbare Handlung gerichtet ist. Das hier der Fall (Baumfällen).

Die für die Erfüllung der Verpflichtung gesetzte Pflicht (§ 13 I 2 VwVG) ist angesichts der sich schnell ändernden Wetterverhältnisse nicht unbillig.

Sonstigen Ermessensfehler bei der Wahl des angedrohten Zwangsmittels (insbesondere Unverhältnismäßigkeit) sind nicht ersichtlich.

Ergebnis: Die Verfügung zu 3. (Androhung der Ersatzvornahme) ist rechtmäßig.

B. ABLEHNUNG DES ANTRAGS AUF ANWENDUNG EINES ALTERNATIVMITTELS

Eine Verpflichtung des Bezirksamtes, die von Frau Arbor angebotene Alternativ-Lösung zu akzeptieren, könnte sich aus § 12 II 2 ASOG ergeben.

I. Formelle Voraussetzungen

Den erforderlichen Antrag zur Zulassung eines alternativen Mittels hat Frau Arbor gestellt.

II. Materielle Voraussetzungen

Materielle Voraussetzung für die Zulassung des anderen Mittels ist nach § 12 II 2 ASOG weiterhin, dass das von Frau Arbor angebotene Mittel gleich wirksam ist und die Allgemeinheit nicht stärker beeinträchtigt. Dass das von Frau Arbor angebotene Mittel im Ergebnis gleich geeignet ist, die von dem Baum ausgehende Gefahr zu beseitigen, ist nach dem Sachverhalt zu unterstellen. Jedoch bestehen hier Zweifel an der gleichen Eignung in zeitlicher Hinsicht: Erst in einem Monat kann die "Baumreparatur" überhaupt beginnen. Dementsprechend wird auch die Allgemeinheit der von dem Baum ausgehenden Gefahr länger ausgesetzt, als wenn der Baum jetzt sofort (oder jedenfalls innerhalb der von der Behörde in der Zwangsmittelandrohung festgesetzten Frist von 10 Tagen) abgesägt wird.

Jedoch ist fraglich, ob diese Zeitkomponente im vorliegenden Fall die Verpflichtung des Bezirksamtes, das von Frau Arbor angebotene Mittel zu akzeptieren, wirklich ausschließt. Jedenfalls wenn die Verwirklichung einer Gefahr - wie im vorliegenden Fall - nur absehbar, jedoch noch nicht gegenwärtig ist, räumt das ASOG den Polizeibehörden auch einen Ermessensspielraum in zeitlicher Hinsicht ein. Wie lange diese Frist im einzelnen Fall sein muss, bestimmt sich dementsprechend im Wesentlichen allein nach Zweckmäßigkeitsgesichtspunkten. Dies rechtfertigt aber im Fall des § 12 II 2 ASOG, eine Verpflichtung der Polizeibehörde zur Gestattung eines anderen Mittels

auch dann für geboten zu erachten, wenn sich der Zeitrahmen für die Gefahrenabwehrmaßnahme hierdurch nach hinten verschiebt, solange nur sichergestellt ist, dass die Maßnahme noch rechtzeitig vor Verwirklichung der Gefahr durchgeführt wird.

Für den vorliegenden Fall bedeutet dies, dass Frau Arbors Alternativlösung zu akzeptieren ist: Bei Erlass der Verfügung bestand aus der Sicht der Behörde kein Anlass, die Durchsetzung der Gefahrenabwehrmaßnahme nach hinten zu verschieben, da die Anordnung, den Baum abzusägen, aus ihrer Sicht das mildeste Mittel war, auf jeden Fall etwas getan werden musste und keine Interessen Frau Arbors erkennbar waren, weshalb dies nicht sofort, sondern erst später geschehen sollte. Umgekehrt zeigt die relativ großzügige Bemessung der Frist im Rahmen der Zwangsmittellandrohung nach § 13 VwVG, dass auch aus Sicht der Behörde kein sofortiger Handlungsbedarf bestand. Diese Frist ist zwar nicht unangemessen kurz, jedoch folgt hieraus nicht, dass sie nicht auch verlängert werden könnte, solange sich die Umstände (trockenes Wetter) nicht ändern. Die Besonderheit des Falles liegt somit darin, dass sofortiges Handeln letztlich nur bei Aufweichung des Bodens durch Dauerregen oder sonstige Gründe notwendig ist, während bei Sonnenschein letztlich beliebig lange zugewartet werden kann.

Angesichts dessen ist das von Frau Arbor angebotene Mittel jedenfalls dann als gegenüber der in Nr. 1 des Bescheides getroffenen Anordnung als gleich wirksam anzusehen, wenn während der einmonatigen Wartezeit sichergestellt ist, dass bei beginnender Aufweichung des Bodens der Baum notfalls sofort, ohne weitere Verfahrensschritte und auf Kosten von Frau Arbor (sachkundig) abgesägt wird. Insbesondere muss letztlich "Tag und Nacht" so etwas wie eine "Bereitschaft" gewährleistet sein, damit notfalls externe Hilfe durch die Feuerwehr angefordert werden kann. Es müsste daher noch näher geklärt werden, welche Sicherungen der Ordnungsbehörde hier als ausreichend erscheinen. Da es die Polizeibehörde jedoch immerhin für möglich hielt, innerhalb von 10 Tagen ohne einen solchen "Bereitschaftsdienst" auszukommen, spricht einiges dafür, dass die Anforderungen über diesen Zeitraum hinaus nicht wesentlich höher sein können.

Das von Frau Arbor angebotene Mittel ist somit gleich wirksam und belastet die Allgemeinheit auch nicht stärker als das von der Ortspolizeibehörde festgesetzte Mittel, wenn für die "Wartezeit" hinreichende Vorkehrungen für eine "Alarmbereitschaft" auf Kosten Frau Arbor getroffen werden.

III. Folgen für die Grundverfügung

Da Frau Arbors Anspruch auf Zulassung eines Alternativ-Mittels besteht, ist die Grundverfügung im Nachhinein rechtswidrig, da sie ermessensfehlerhaft ist (siehe dazu VGH Kassel, ESVGH 15, 222, 224). Frau Arbor hat einen (Teil-)Abänderungsanspruch in Bezug auf das in der Grundverfügung angeordnete Mittel zur Gefahrenabwehr.

Anmerkung: Diesen Anspruch könnte man unmittelbar aus § 12 II 2 ASOG ableiten, oder aber auch als einen Fall der Ermessensreduzierung auf Null im Rahmen des Aufhebungsanspruches gem. § 48 I VwVfG sehen. Bei einer neuerlichen Entschei-

derung über das anzuwendende Mittel zur Beseitigung der Gefahr hat die Behörde dann im Rahmen ihres pflichtgemäß auszuübenden Ermessens den Antrag von Frau Arbor entsprechend zu berücksichtigen.

Im hier vorliegenden Fall muss das Bezirksamt auf Antrag von Frau Arbor das von ihr angebotene Mittel zulassen und dementsprechend auch die in der Zwangsmittelandrohung festgesetzte Frist verlängern. Jedoch muss sie nicht die bereits getroffene Anordnung im Ganzen aufheben, vielmehr kann sie an der bereits getroffenen Anordnung als dem objektiv mildesten Mittel festhalten, damit sie diese notfalls erzwingen kann, wenn das Austauschmittel nicht durchgeführt wird. Zudem wird sie in dem vorliegenden Fall auch die Befugnis haben, für die "Wartezeit" ergänzende Verpflichtungen für Frau Arbor zur Sicherung der Gefahr aufzunehmen, was in Form von Nebenbestimmungen nach § 36 VwVfG zu der Gestattung nach 12 II 1 ASOG geschehen kann (vgl. *Grupp*, *VerwArch* 69 [1978], S. 125, 140).